

An die
Mitglieder
des Kreisausschusses

Gummersbach, den 15.09.2022

**EINLADUNG
KREISAUSSCHUSS**

KA/009/2020-2025

für Donnerstag, 29.09.2022, 16:00 Uhr

im Sitzungsraum im ehemaligen Kantinengebäude,
Moltkestraße 42, 51643 Gummersbach

Tagesordnung

lfd. Nr.	Tagesordnungspunkt	Vorlagennummer
A Öffentlicher Teil		
1.	Einwohnerfragen	
2.	Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtab- schlusses	0640/20-25/LR/KD
3.	Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwen- dung/Auszahlung in der Produktgruppe 1.06.03 „Indivi- duelle Leistungen für junge Menschen/Familien“	0681/20-25/II
4.	Personelle Besetzung der Impfstellen im Bereich der Kon- taktnachverfolgung; hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW	0684/20-25/LR/KD
5.	Bergisches Forum für Wissen und Kultur	0688/20-25/IV
6.	Ersatzwahlen zu den Ausschüssen und Beiräten des Oberbergischen Kreises / Wahrnehmung von Mitglied- schaftsrechten	
6.1.	Umbesetzungen in diversen Ausschüssen und Gremien	0653/20-25/LR/LS

6.2.	Neubenennung der Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach; hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW	0654/20-25/LR/LS
6.3.	Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Gremien von Unternehmen und Institutionen, an denen der Oberbergische Kreis beteiligt ist; hier: Umbesetzung im Aufsichtsrat der RVK	0609/20-25/LR/KD
7.	Anträge	
8.	Anfragen	
9.	Vorbereitung der Kreistagssitzung	0686/20-25/LR/LS
10.	Mitteilungen	
B Nichtöffentlicher Teil		
11.	Personalangelegenheiten	
11.1.	Bestellung eines Prüfers für die Rechnungsprüfung	0624/20-25/LR/LS
12.	Grundstücksangelegenheiten	
13.	Vertragsangelegenheiten	
13.1.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen	0610/20-25/LR/KD
13.2.	Liefervertrag für die Beschaffung von Gas; hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung	0620/20-25/LR/KD
13.3.	Liefervertrag für die Beschaffung von Strom; hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung	0621/20-25/LR/KD
13.4.	Übernahme eines Omnibusbetriebes durch die OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH	0658/20-25/III
14.	Vergaben	
14.1.	Neubau Mobilitätszentrum (Straßenverkehrsamt) - Auftragsvergabe Erdarbeiten; hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW	0656/20-25/IV
14.2.	Neubau Mobilitätszentrum (Straßenverkehrsamt) - Auftragsvergabe Rohbauarbeiten; hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW	0657/20-25/IV
14.3.	Zentralisierung der Verwaltung; hier: Vergabe der Planungsleistungen Hochbau	0672/20-25/IV

14.4.	Beschaffung von IT-Endgeräten für die kreiseigenen Förderschulen; hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW	0655/20-25/I
14.5.	Erstellung eines kreisweiten Starkregenrisikomanagements; hier: Vergabe der Aufträge	0687/20-25/III
15.	Anträge	
16.	Anfragen	
17.	Mitteilungen	

Bei Verhinderung bitte umgehend Herrn Goße –**02261/88 1216**– informieren.
Parkmöglichkeiten bestehen auf den Parkflächen hinter dem Kreishaus sowie in der Rathaus-Tiefgarage am Rathausplatz. Parkkarten können beim Schriftführer in Ausfahrtkarten getauscht werden.

Die gesamten Unterlagen des öffentlichen Teils der Sitzung können Sie auch über das Internet unter <http://session.obk.de/bi> abrufen. Sollten Sie über einen Zugang zum Kreistagsinformationssystem verfügen, können Sie auch den nichtöffentlichen Teil unter <http://session.obk.de/ri> einsehen.

gez.
Jochen Hagt
-Landrat-

Vorlage
Kreisausschuss
Kreistag

Sitzungsdatum: 29.09.2022

Sitzungsdatum: 20.10.2022

Vorlage Nr.: 0640/20-25/LR/KD

Tagesordnungspunkt	2	- öffentlich -
Betreff:		
Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses		
Beschlussvorschlag:		
Der Kreistag stellt das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für den Abschlusstichtag 31.12.2021 fest und beschließt, von der Befreiung Gebrauch zu machen. Die Verwaltung wird beauftragt, den erforderlichen Beteiligungsbericht gem. § 117 GO NRW zu erstellen.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Gemäß § 116a Absatz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei von drei im Gesetz genannten Merkmalen zutreffen:

- > Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
- > Die der Gemeinde zuzurechnenden (anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
- > Die der Gemeinde zuzurechnenden (anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Um die o. g. Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des „Konzerns“ (nach § 116 Abs. 3 GO NRW) zu erfassen. Dabei handelt es sich um den Oberbergischen Kreis (als Mutterunternehmen) sowie alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche (auch diejenigen von untergeordneter Bedeutung i. S. d. § 116b GO NRW). Der Konsolidierungskreis wurde in Vorjahren festgelegt und wird regelmäßig überprüft. Die *Akademie Gesundheitswirtschaft und Senioren (AGewiS)* und die Gesellschaft *Projektagentur Oberberg GmbH* gelten als vollkonsolidierungspflichtige verselbstständige Aufgabenbereiche. Zudem werden die Anteile der *Oberbergischen Aufbau Gesellschaft (OAG)* berücksichtigt.

Für die Prüfung der Befreiungsmöglichkeiten hat die GPA NRW ein Berechnungstool zur Verfügung gestellt, welches vom Oberbergischen Kreis genutzt wird. Die verwendeten wirtschaftlichen Daten für 2021 beruhen auf den im Laufe des Jahres 2022 (vorläufigen) Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2021. Die Voraussetzungen wurden geprüft und dokumentiert. Die Gesamtauswertung ist übersichtlich zusammengestellt abgebildet, die dortigen Werte sind gerundet.

Kriterium 1 bis 3	HHJ 2021	HHJ 2020	Auswertung
1: Bilanzsumme	450.410 T€	435.030 T€	Kriterium erfüllt
2: Anteil Erträge	1%	1%	Kriterium erfüllt
3: Anteil Bilanzsumme	3%	2%	Kriterium erfüllt

Wie oben dargelegt, müssen mindestens zwei der o. g. drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt. Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung zum 31.12.2021 liegen vor. Sofern von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch gemacht wird, ist gemäß § 117 GO NRW ein Beteiligungsbericht zu erstellen.

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum Stichtag 31.12.2021 zu verzichten.

Die Entscheidung des Kreistages wird der Aufsichtsbehörde mit der Anzeige des durch den Kreistag festgestellten Jahresabschluss 2021 vorgelegt.

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

1. Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Auswertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabchluss-Befreiung in Betracht kommt.
2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche, auch diejenigen von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKf bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKf angepasst werden.
4. Die Erträge der verselbstständigen Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKf-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung

2021

B) Daten der Kommune

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2021	2020	2021	2020
Oberbergischer Kreis	438.250.839,18	426.913.079,63	461.098.196,91	439.307.599,38

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche

Name des verselbstständigen Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020
1 AGewiS	100,0	100,0	9.553.032,39	5.740.691,03	9.553.032,39	5.740.691,03	3.557.266,00	3.436.854,05	3.557.266,00	3.436.854,05
2 Projektagentur Oberberg	61,0	61,0	128.837,78	174.108,40	78.591,05	106.206,12	281.420,00	274.420,00	171.666,20	167.396,20
3 OAG - inkl. Aufstockung Geschäftsanteile	80,0	38,6	2.123.327,19	2.201.987,77	1.699.086,42	849.306,68	123.073,83	294.182,87	98.483,68	113.466,33
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										
11										
12										
13										
14										
15										
16										
17										
18										
19										
20										
21										
22										
23										
24										
25										
26										
27										
28										
29										
30										
31										
32										
33										
34										
35										
36										
37										
38										
39										
40										
41										
42										
43										
44										
45										
46										
47										
48										
49										
50										
Summe			11.805.197,36	8.116.787,20	11.330.709,85	6.696.203,84	3.961.759,83	4.005.456,92	3.827.415,88	3.717.716,58

Name der Kommune
Oberbergischer Kreis

Jahr der Befreiung
2021

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2021	2020	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	438.250.839,18 €	426.913.079,63 €	 <p>Das Kriterium ist erfüllt.</p>
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	11.805.197,36 €	8.116.787,20 €	
<u>= < 1.500.000.000,01 € ?</u>	<u>= 450.056.036,54 €</u>	<u>= 435.029.866,83 €</u>	

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2021	2020	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der selbstständigen Aufgabenbereiche	3.827.415,88 €	3.717.716,58 €	 <p>Das Kriterium ist erfüllt.</p>
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	461.098.196,91 €	439.307.599,38 €	
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 0,83 %</u>	<u>= 0,85 %</u>	

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2021	2020	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	11.330.709,85 €	6.696.203,84 €	 <p>Das Kriterium ist erfüllt.</p>
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	438.250.839,18 €	426.913.079,63 €	
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 2,59 %</u>	<u>= 1,57 %</u>	

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.

Vorlage
Kreisausschuss
Kreistag

Sitzungsdatum: 29.09.2022

Sitzungsdatum: 20.10.2022

Vorlage Nr.: 0681/20-25/II

Tagesordnungspunkt	3	- öffentlich -
Betreff:		
Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung in der Produktgruppe 1.06.03 „Individuelle Leistungen für junge Menschen/Familien“		
Beschlussvorschlag:		
Der Kreistag stimmt einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung in Höhe von 2,2 Mio. € zur Deckung von Mehraufwendungen in der Produktgruppe 1.06.03 „Individuelle Leistungen für junge Menschen/Familien“ zu.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten 2,2 Mio. €	Produktgruppe 1.06.03	Haushaltsjahr 2022
Auswirkungen auf	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

In der Produktgruppe 1.06.03 „Individuelle Leistungen für junge Menschen/Familien“ ist für das Haushaltsjahr 2022 eine überplanmäßige Haushaltsmittelbereitstellung erforderlich.

Bei den Hilfen zur Erziehung kommt es innerhalb einzelner Hilfearten zu Verschiebungen. Im Bereich der Eingliederungshilfen entsteht bei nahezu konstantem Fallaufkommen ein erheblicher Mehraufwand durch die Notwendigkeit intensiverer Eingliederungshilfemaßnahmen.

Zudem ist die Zahl der Inobhutnahmen aufgrund einer gestiegenen Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, die dem Oberbergischen Kreis zugewiesen wurden, angestiegen. Die Inobhutnahmen sind mit kostenintensiven Tagessätzen verbunden.

Im Ergebnis führt dies zu einem Mehraufwand in Höhe von rd. 2,0 Mio. €.

Bei der Unterhaltsvorschusskasse entsteht ein Mehraufwand von insgesamt rd. 200.000 €, bedingt durch ein - u.a. coronabedingt - zunehmendes Fallaufkommen. Kurzarbeit und der Verlust des Arbeitsplatzes führen zu fehlender Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen. Infolge dessen sind die unterhaltsberechtigten Kinder / Jugendlichen darauf angewiesen, die ausbleibenden Zahlungen durch Unterhaltsvorschussleistungen zu ersetzen.

Zudem ist ein Fallzahlenanstieg aufgrund des Russland-Ukraine-Krieges zu verzeichnen. Die Unterhaltsvorschussleistungen ersetzen hier die ausbleibenden Zahlungen für die unterhaltsberechtigten Kinder deren Elternteile zur Landesverteidigung im Krieg sind.

Die Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt 2,2 Mio. € können durch Minderaufwand in der Produktgruppe 1.06.01 „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/ Tagespflege“ bei der Förderung der Tagespflege und Gewährung von Betriebskostenzuschüssen für Kindertageseinrichtungen gedeckt werden. Die Einsparungen in diesem Arbeitsbereich entstehen durch eine geringere Steigerung der Kindpauschalen zur Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen, der Verzögerung der Eröffnung neuer Gruppen und einem coronabedingten Rückgang der Fallzahlen im Bereich der Tagespflege.

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Ralf Schmallenbach
-Dezernent-

Vorlage
Kreisausschuss
Kreistag

Sitzungsdatum: 29.09.2022

Sitzungsdatum: 20.10.2022

Vorlage Nr.: 0684/20-25/LR/KD

Tagesordnungspunkt	4	- öffentlich -
Betreff: Personelle Besetzung der Impfstellen im Bereich der Kontaktnachverfolgung; hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW		
Beschlussvorschlag: Der Kreistag genehmigt gemäß § 50 Abs. 3 Satz 3 folgende von Kreisdirektor Klaus Grootens und Kreisausschussmitglied Sven Lichtmann gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO getroffene Dringlichkeitsentscheidung vom 13.09.2022: Zum Zwecke der per 24. Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 07. April 2022 geforderten Aufrechterhaltung des Impfangebots sowie zum Zwecke der sachgerechten Bearbeitung gemeldeter Covid-19-Infektionen nach Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit der Corona-Test- und Quarantäne-Verordnung wird die Verwaltung ermächtigt, <ol style="list-style-type: none">weiterhin überplanmäßig und zunächst befristet bis 31.03.2023 bis zu jeweils 25 Vollzeitäquivalente (VZÄ) für den Bereich des Impfangebots und der Bearbeitung gemeldeter Covid-19-Infektionen zu beschäftigen (in Summe 50 VZÄ)ggf. ergänzend über einen Personaldienstleister notwendiges medizinisches und nicht-medizinisches Personal zu akquirieren,erforderliche Mittel im Jahr 2022/2023 überplanmäßig bereitzustellen und im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlüsse als nach dem Covid-19-Isolierungsgesetztes NRW zu isolierende Schäden auszuweisen, um eine Kreisumlagebelastung zu vermeiden, sofern dies aufgrund einer mangelnden Refinanzierung durch Bund und/oder Land erforderlich werden sollte.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten s. Dringlichkeitsentscheidung	Produktgruppe	Haushaltsjahr 2022/2023
Auswirkungen auf	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Der Sachverhalt und die Begründung der Dringlichkeitsentscheidung sind der beigefügten Vorlage zu entnehmen, die Grundlage für die Dringlichkeitsentscheidung war.

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-

Vorlage zu

- einer Eilentscheidung (§ 50 Abs. 3 Satz 1 Kreisordnung NRW – KrO NRW)
- einer Dringlichkeitsentscheidung (§ 50 Abs. 3 Satz 2 Kreisordnung NRW – KrO NRW)

Betreff:

Personelle Besetzung der Impfstellen im Bereich der Kontaktnachverfolgung

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Kreisausschuss	29.09.2022
Kreistag	20.10.2022

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten s. Sachverhalt	Produktgruppe	Haushaltsjahr 2022/2023
Auswirkungen auf	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

Sachverhalt:

Nachdem sich der Kreistag bereits im Oktober 2020, März 2021 und im Dezember 2021 mit der für die Pandemiebekämpfung und das Impfgeschehen erforderlichen Personalausstattung im Bereich des Gesundheitsamtes beschäftigt und beschlossen hatte, für den Bereich der unteren Gesundheitsbehörde überplanmäßig Personal zu beschäftigen, um die anfallenden Aufgaben im Bereich der unteren Gesundheitsbehörde zu erledigen, hat die Kreisverwaltung entsprechende Arbeitsverträge abgeschlossen. Die Personen werden in verschiedensten Aufgabenbereichen mit der Bewältigung des Pandemiegeschehens und des Impfgeschehens tätig. Der Abschluss der Arbeitsverträge erfolgte dabei stets bedarfsgerecht mit Blick auf das jeweilige Infektions- und Impfaufkommen. Verträge wurden stets befristet abgeschlossen und jedenfalls teilweise bis heute verlängert.

Der Kreistagsbeschluss vom 16.12.2021 sieht eine überplanmäßige Beschäftigung von bis zu 95 Vollzeitäquivalente (VZÄ) innerhalb des Gesundheitsamts bis zum 30.06.2022 bzw. 31.10.2022 vor. Die Ermächtigungen des Kreistages zur Beschäftigung des derzeit eingesetzten überplanmäßigen Personals laufen mithin am 31.10.2022 aus.

Aktuell werden durch das Robert-Koch-Institut (RKI) in Zusammenarbeit mit dem Bundesverwaltungsamt (BVA) für den Oberbergischen Kreis 12,75 VZÄ sog. Containment-Scouts zur Verfügung gestellt, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort bei der Kontaktnachverfolgung unterstützen. Das Projekt „Containment-Scouts“ des RKI und BVA läuft am 30.09.2022 aus. Analog zu dem Auslaufen des BVA-Projekts laufen die Verträge der überplanmäßig Beschäftigten ebenfalls bis zum 30.09.2022.

Um sicherzustellen, dass die nach wie vor anfallenden Arbeiten im Bereich der Unteren Gesundheitsbehörde auch im Falle zunehmender Fallzahlen im Herbst und Winter 2022/2023 sichergestellt werden können und der aktuellen Erlasslage Rechnung zu tragen, ist vorgesehen, Teile des befristet eingestellten Personals das Angebot der Verlängerung der bestehenden Arbeitsverträge zu unterbreiten. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Ermächtigung des Kreistages, die zunächst bis 31.03.2023 gelten soll.

Die Verwaltung berücksichtigt in diesem Zusammenhang den 24. Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 07. April 2022, der die Kreise aufforderte, weiterhin ein Impfangebot vorzuhalten und bei Bedarf innerhalb von zwei Wochen auf 200 Impfungen je 100.000 Einwohner zu erweitern. Um dies sicherstellen zu können, ist die Weiterbeschäftigung bzw. Einstellung von überplanmäßigem Personal in Höhe von bis zu 25 VZÄ befristet bis maximal 31.03.2023 für den Bereich der Impfstellen notwendig. Die Weiterbeschäftigung bzw. Einstellung erfolgt dabei stets bedarfsgerecht und orientiert sich an den tatsächlichen Anforderungen. Die für die Impfstellen entstehenden Personalkosten sind nach aktuellem Stand in einem Umfang von 12,25 (2,25 je 50.000EW) VZÄ bis zum 25.11.2022 durch das Land/den Bund refinanziert. Eine Entscheidung zur Verlängerung dieser Refinanzierung steht noch aus.

Da die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens nicht absehbar ist und mit einer Herbst-/Winterwelle von Infektionen gerechnet werden muss, sollen darüber hinaus für die Bearbeitung gemeldeter Covid-19-Infektionen bis zu 25 VZÄ befristet bis maximal 31.03.2023 weiterbeschäftigt bzw. eingestellt werden. Die insofern beabsichtigte deutliche Reduzierung des Personals gegenüber früheren Beschlusslagen erklärt sich u.a. in der Digitalisierung von Arbeitsschritten sowie einer veränderten Gesetzeslage zum Isolierungs- und Quarantäneumfang. Der tatsächliche Umfang des einzusetzenden Personals orientiert sich auch in diesem Bereich an dem entstehenden Bedarf und ist abhängig von der jeweiligen Erlass-

lage sowie Anpassungen des Infektionsschutzgesetzes und damit in Zusammenhang stehender Verordnungen. Nach aktuellem Stand werden die Personalkosten im Umfang von 30 VZÄ durch das Land refinanziert. Eine Entscheidung ob die Refinanzierung darüber hinaus verlängert wird steht noch aus.

Begründung der Dringlichkeit:

Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 der Kreisordnung NRW entscheidet der Kreisausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistages nicht rechtzeitig möglich ist.

Ist auch die Einberufung des Kreisausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Landrat mit einem Kreisausschussmitglied gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 Kreisordnung entscheiden.

Der Kreisausschuss tagt am 29.09.2022. Es ist vorgesehen, die Verträge der überplanmäßig beschäftigten Mitarbeitenden kurzfristig über den 30.09.2022 hinaus länger als nur einen Monat zu verlängern. Um die Verträge möglichst zeitnah zu verlängern und den Mitarbeitenden eine zumindest mittelfristige Perspektive und eine vertragliche Sicherheit zu geben, kann die Kreisausschusssitzung am 29.09.2022 nicht abgewartet werden, da die Mitarbeitenden andernfalls erst am 30.09.2022 erfahren, ob ihr Arbeitsverhältnis am 01.10.2022 noch bestehen wird. Zudem würde eine einmonatige Verlängerung einen enormen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 3 Kreisordnung ist die getroffene Dringlichkeitsentscheidung dem Kreistag in der nächsten Sitzung (20.10.2022) zur Genehmigung vorzulegen.

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-

Dringlichkeitsentscheidung:

Die Unterzeichnenden treffen gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 Kreisordnung NRW folgende Dringlichkeitsentscheidung:

Zum Zwecke der per 24. Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und So-

ziales vom 07. April 2022 geforderten Aufrechterhaltung des Impfangebots sowie zum Zwecke der sachgerechten Bearbeitung gemeldeter Covid-19-Infektionen nach Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit der Corona-Test- und Quarantäne-Verordnung wird die Verwaltung ermächtigt,

1. weiterhin überplanmäßig und zunächst befristet bis 31.03.2023 bis zu jeweils 25 Vollzeitäquivalente (VZÄ) für den Bereich des Impfangebots und der Bearbeitung gemeldeter Covid-19-Infektionen zu beschäftigen (in Summe 50 VZÄ)
2. ggf. ergänzend über einen Personaldienstleister notwendiges medizinisches und nicht-medizinisches Personal zu akquirieren,
3. erforderliche Mittel im Jahr 2022/2023 überplanmäßig bereitzustellen und im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlüsse als nach dem Covid-19-Isolierungsgesetztes NRW zu isolierende Schäden auszuweisen, um eine Kreisumlagebelastung zu vermeiden, sofern dies aufgrund einer mangelnden Refinanzierung durch Bund und/oder Land erforderlich werden sollte.

Gummersbach, 13.09.2022

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-

gez.

Sven Lichtmann
-Kreisausschussmitglied-

Vorlage
Bauausschuss
Kreisausschuss
Kreistag

Sitzungsdatum: 22.09.2022

Sitzungsdatum: 29.09.2022

Sitzungsdatum: 20.10.2022

Vorlage Nr.: 0688/20-25/IV

Tagesordnungspunkt	5	- öffentlich -
Betreff:		
Bergisches Forum für Wissen und Kultur		
Beschlussvorschlag:		
Der Kreistag beschließt, dass die Verwaltung die weiteren Planungen für das Bergische Forum für Wissen und Kultur einstellt. Der Beschluss zu weiteren Überlegungen zur Entwicklung des Hohenzollernbades und Auslobung eines Architektenwettbewerbs (Vorlage Nr.: 0469/20-25/IV) wird aufgehoben.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr 2023/2024 ff.
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input checked="" type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Mit Beschluss vom 31.03.2022 (0469/20-25/IV) hat der Kreistag die Verwaltung beauftragt, die gemeinsamen Überlegungen zur Entwicklung des Hohenzollernbades als Forum für Wissen und Kultur mit der Stadt Gummersbach fortzusetzen. Ferner wurde die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit der Stadt ein qualifiziertes Raumprogramm zu erstellen und einen Architektenwettbewerb vorzubereiten. Diesen Aufträgen ist die Verwaltung nachgekommen, die Auslobung des Wettbewerbes sollte noch im September erfolgen.

Im Rahmen der Auswirkungen des Ukraine-Krieges stehen für die Haushalte der kreisangehörigen Kommunen und des Oberbergischen Kreises große Herausforderungen an. Die daraus resultierenden finanziellen Belastungen, insbesondere durch Inflation und Energiepreisentwicklung, haben auch Einfluss auf die geplanten Investitionsmaßnahmen des Kreises. Unter Berücksichtigung der hiermit verbundenen Risiken wurde die Fortführung des Projektes Bergisches Forum für Wissen und Kultur zwischen den Projektträgern neu diskutiert.

Als Projekt zur Förderung von Bildung und Kultur, gefördert über die REGIONALE 2025, ist das Bergische Forum auch weiterhin wünschenswert. Vor dem genannten Hintergrund und einer als vergleichsweise gering zu erwartenden Landesbezuschung wird die Maßnahme jedoch, auch mit Blick auf die langfristigen Folgekosten, zum aktuellen Zeitpunkt einvernehmlich als nicht darstellbar betrachtet.

Die Stadt Gummersbach wird ihrem Rat daher ebenfalls empfohlen, den bereits getroffenen Beschluss zur Durchführung eines Architektenwettbewerbsverfahrens aufzuheben.

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Felix Ammann
-Dezernent-

Vorlage
Kreisausschuss
Kreistag

Sitzungsdatum: 29.09.2022

Sitzungsdatum: 20.10.2022

Vorlage Nr.: 0653/20-25/LR/LS

Tagesordnungspunkt	6.1	- öffentlich -
Betreff:		
Umbesetzungen in diversen Ausschüssen und Gremien		
Beschlussvorschlag:		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Anstelle von Frau Ulrike Goldbach (UWG) wird Herr John Jacobs (UWG) zum stellvertretenden Mitglied in den Finanzausschuss gewählt. 2. Anstelle von Frau Ulrike Goldbach (UWG) wird Frau Natascha Lieber (UWG) zum stellvertretenden Mitglied in den Kulturausschuss gewählt. 3. Anstelle von Frau Ulrike Goldbach (UWG) wird Frau Natascha Lieber (UWG) zum stellvertretenden Mitglied in den Ausschuss für Soziales und Familie gewählt. 		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Mit Schreiben vom 01.09.2022 beantragt die UWG-Kreistagfraktion die umseitig aufgeführten Umbesetzungen.

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Reinhard Schneider
-Leiter Leitungsstab-

Vorlage
Kreisausschuss
Kreistag

Sitzungsdatum: 29.09.2022

Sitzungsdatum: 20.10.2022

Vorlage Nr.: 0654/20-25/LR/LS

Tagesordnungspunkt	6.2	- öffentlich -
Betreff:		
Neubenennung der Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach;		
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW		
Beschlussvorschlag:		
Der Kreistag genehmigt gemäß § 50 Abs. 3 Satz 3 folgende von Landrat Jochen Hagt und Kreisausschussmitglied Sven Lichtmann gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO getroffene Dringlichkeitsentscheidung vom 07.07.2022:		
Der Kreistag schlägt der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach vor, Herrn Dirk Helmenstein (CDU) als ordentliches Mitglied und Frau Heidrun Schmeis-Noack (SPD) als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach zu wählen.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Der Sachverhalt und die Begründung der Dringlichkeitsentscheidung sind der beigefügten Vorlage zu entnehmen, die Grundlage für die Dringlichkeitsentscheidung war.

gez.

Jochen Hagt

-Landrat-

gez.

Reinhard Schneider

-Leiter Leitungsstab-

Vorlage zu

- einem Dringlichkeitsbeschluss (§ 50 Abs. 3 Satz 1 Kreisordnung NRW – KrO NRW)
- einer Dringlichkeitsentscheidung (§ 50 Abs. 3 Satz 2 Kreisordnung NRW – KrO NRW)

Betreff:

Neubenennung der Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Kreisausschuss	29.09.2022
Kreistag	20.10.2022

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 10.06.2022 teilte die Bezirksregierung Köln mit, dass die Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach um Übersendung der Vorschlagsliste für eine Neuberufung der Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach bittet.

Entsprechend § 20 Absatz 2 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) setzt sich der Ausschuss aus der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer oder der bzw. dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit oder einem von ihr bzw. ihm beauftragten Angehörigen der Agentur für Arbeit als Vorsitzenden und je zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen, die von dem Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit benannt werden.

Die Bezirksregierung Köln teilt mit, von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch zu machen. Somit sind von den Kommunen im Bezirk der Agentur für Arbeit Ber-

gisch Gladbach zwei ordentliche Mitglieder und mindestens zwei stellvertretende Mitglieder zu benennen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach hat um Einreichung der Vorschlagsliste durch die Bezirksregierung bis Mitte Juli 2022 gebeten.

Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 der Kreisordnung NRW entscheidet der Kreisausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistages nicht rechtzeitig möglich ist.

Ist auch die Einberufung des Kreisausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Landrat mit einem Kreisausschussmitglied gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 Kreisordnung entscheiden.

Der Kreisausschuss tagt am 29.09.2022. Aus den o.a. Gründen kann die Entscheidung bis dahin nicht aufgeschoben werden. Somit liegt ein Fall äußerster Dringlichkeit vor, der eine Entscheidung des Landrates mit einem Kreisausschussmitglied erforderlich macht.

Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 3 Kreisordnung ist die getroffene Dringlichkeitsentscheidung dem Kreistag in der nächsten Sitzung (20.10.2022) zur Genehmigung vorzulegen.

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW:

Der Kreistag schlägt der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach vor, Herrn Dirk Helmenstein (CDU) als ordentliches Mitglied und Frau Heidrun Schmeis-Noack (SPD) als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach zu wählen.

Gummersbach, 07.07.2022

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Sven Lichtmann
-Kreisausschussmitglied-

Vorlage
Kreisausschuss
Kreistag

Sitzungsdatum: 29.09.2022

Sitzungsdatum: 20.10.2022

Vorlage Nr.: 0609/20-25/LR/KD

Tagesordnungspunkt	6.3	- öffentlich -
Betreff:		
Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Gremien von Unternehmen und Institutionen, an denen der Oberbergische Kreis beteiligt ist; hier: Umbesetzung im Aufsichtsrat der RVK		
Beschlussvorschlag:		
Der Kreistag stimmt der mit der SSB GmbH abgestimmten, gemeinsamen Entsendung von Herrn André Seppelt, Geschäftsführer SSB GmbH, für den Zeitraum vom 01.10.2022 - 30.09.2023 und Herrn Björn Bourauel, Geschäftsführer SSB, für den Zeitraum vom 01.10.2023 - 30.09.2024 in den Aufsichtsrat der Regionalverkehr Köln GmbH zu.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Der Oberbergische Kreis ist mit 2,5 % an der RVK beteiligt. Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages entsenden die Gesellschafter mit einem Anteil unter 12,5 % gemeinsam ein Mitglied in den Aufsichtsrat.

Daraus ergibt sich, dass der Oberbergische Kreis mit der „Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises GmbH (SSB GmbH)“ gemeinsam ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsendet. Es ist eine alternierende Besetzung im Zweijahresrhythmus vorgesehen.

Mit Beschluss des Kreistages vom 25.06.2020 war in Absprache mit der SSB GmbH Herr Frank Herhaus für den Zeitraum vom 01.10.2020 – 30.09.2022 in den Aufsichtsrat der Regionalverkehr Köln GmbH entsendet worden.

Die Verwaltung schlägt daher in Absprache mit der SSB GmbH die umseitig aufgeführte Besetzung (die im Übrigen der Entsendung von Oktober 2018 - September 2020 entspricht) vor.

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-

Vorlage Kreisausschuss

Sitzungsdatum: 29.09.2022

Vorlage Nr.: 0686/20-25/LR/LS

Tagesordnungspunkt	9	- öffentlich -
Betreff:		
Vorbereitung der Kreistagssitzung		
Beschlussvorschlag: entfällt		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Für die Kreistagssitzung am 20.10.2022, 16:00 Uhr, ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Ifd. Nr.	Tagesordnungspunkt	Vorlagennummer
A Öffentlicher Teil		
1.	Einwohnerfragen	
2.	Bericht über ausgeführte Kreistagsbeschlüsse und Beschlusskontrolle	
3.	Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses	0640/20-25/LR/KD
4.	Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung in der Produktgruppe 1.06.03 „Individuelle Leistungen für junge Menschen/Familien“	0681/20-25/II
5.	Personelle Besetzung der Impfstellen im Bereich der Kontaktnachverfolgung; hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW	0684/20-25/LR/KD
6.	Bergisches Forum für Wissen und Kultur	0688/20-25/IV
7.	Ersatzwahlen zu den Ausschüssen und Beiräten des Oberbergischen Kreises / Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten	
7.1.	Umbesetzungen in diversen Ausschüssen und Gremien	0653/20-25/LR/LS
7.2.	Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Gremien von Unternehmen und Institutionen, an denen der Oberbergische Kreis beteiligt ist; hier: Umbesetzung im Aufsichtsrat der RVK	0609/20-25/LR/KD
7.3.	Neubenennung der Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach; hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW	0654/20-25/LR/LS
8.	Anträge	
9.	Anfragen	
9.1.	Anfrage der UWG-Kreistagsfraktion vom 17.08.2022 „Radmobilität: Personalstelle Radmobilität beim Oberbergischen Kreis“	0622/20-25/III

9.2.	Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 07.09.2022 "Zustand des Grundwasserspiegels und der Oberflächengewässer"	0675/20-25/III
10.	Mitteilungen	
B Nichtöffentlicher Teil		
11.	Personalangelegenheiten	
11.1.	Bestellung eines Prüfers für die Rechnungsprüfung	0624/20-25/LR/LS
12.	Grundstücksangelegenheiten	
13.	Vertragsangelegenheiten	
13.1.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen	0610/20-25/LR/KD
13.2.	Liefervertrag für die Beschaffung von Gas; hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung	0620/20-25/LR/KD
13.3.	Liefervertrag für die Beschaffung von Strom; hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung	0621/20-25/LR/KD
13.4.	Übernahme eines Omnibusbetriebes durch die OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH	0658/20-25/III
14.	Vergaben	
14.1.	Neubau Mobilitätszentrum (Straßenverkehrsamt) - Auftragsvergabe Erdarbeiten; hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW	0656/20-25/IV
14.2.	Neubau Mobilitätszentrum (Straßenverkehrsamt) - Auftragsvergabe Rohbauarbeiten; hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW	0657/20-25/IV
14.3.	Zentralisierung der Verwaltung; hier: Vergabe der Planungsleistungen Hochbau	0672/20-25/IV
15.	Anträge	
16.	Anfragen	
17.	Mitteilungen	

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Reinhard Schneider
-Leiter Leitungsstab-